

soweit sie zu seiner Kenntnis kamen, anzuzeigen¹⁾). Der Müller selbst erhielt zum Ausgleich seiner Forderungen eine wöchentliche Vergütung von 13 β 8. Den in der Kinzigmühle entrichteten Mahllohn oder Mulzer nahm dann der Rat für sich. Die Geldeinnahmen aus dem Betrieb der Mühle, speziell aus dem Verkauf der Kleie, die im Beisein des Lohnherrn oder Zöllners durch den Müller ausgemessen und an die Bürgerschaft verkauft wurde, mußten in eine besondere Kasse gelegt und jeweils Samstags an die Stadtkasse im Torhäuslein und später in der Kanzlei abgeliefert werden. Außer seinem eigentlichen Dienst hatte der Müller auch alte Steine auszubessern, neue herzustellen und sonstige Arbeiten, soweit es ihm möglich war und die Zeit es erlaubte, zu verrichten; ein besonderes Entgelt stand ihm dafür nicht zu. Geschenke und Gaben von Mahlgästen durfte er nicht annehmen, ebensowenig den Leuten etwas an ihren schuldigen Gebühren nachlassen²⁾). Die Stellung des Müllers basierte also gleichsam auf einem Beamtenverhältnis der Stadt gegenüber³⁾). In späterer Zeit wurde dann die Mühle um „gülden“, d. h. Zins⁴⁾), verliehen, jedenfalls, um noch größere Einnahmen für die Stadt herauszuwirtschaften. Es ist uns ein Vertragsentwurf zu einem solchen Leihverhältnis erhalten. Ein gewisser Conrat Miller übernahm vom Schultheißen und Rat die Mühle mit Zubehör auf die Dauer von zwei Jahren. Der Leihzins betrug jährlich 24 Viertel Roggen, die in Raten von je 6 Viertel auf alle Fronfasten in das städtische Kornhaus abzuliefern waren, ohne daß der Stadt daraus noch irgendwelche Kosten erwachsen durften; dabei war ausbedungen, daß es vom besten Roggen sein mußte, wie er jedesmal auf dem Markt erhältlich war. Während der Zeit des Pachtvertrages mußte alles Geschirr und Zubehör der Mühle, das zuvor nach seinem Werte veranschlagt wurde, auf Kosten des Beliehenen instand gehalten werden; etwaige Beschädigungen oder Verbesserungen sollten in der Anschlagsumme in Rechnung gestellt werden. Dagegen übernahm die Stadt die Instandhaltung der Mühlengebäude auf ihre Kosten. Eventuell konnte der Pächter etwaige Schäden an den Bauten, die durch Wassergüsse oder dgl. verursacht worden waren, auf eigene Rechnung ausbessern und dann seine Ausgaben bei der endgültigen Verrechnung in Abzug bringen. Die vorgenommenen Ausbesserungsarbeiten mußten indessen zu dem bezahlten Zins in einem annehmbaren Verhältnis stehen. Ferner war es dem Müller erlaubt, für die Zeit, da er wegen baulicher Veränderungen die Mühle nicht in Betrieb halten konnte, den entgangenen Verdienst bei seinen Zahlungen an die Stadt in Abzug zu bringen. Der Pächter durfte jährlich die

¹⁾ Ebenda, 19. ²⁾ Ebenda, 53. ³⁾ Ebenda, 19. ⁴⁾ Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften³, 8, 800, Art. „Mühlenrecht“.